

FÖRDERSTECKBRIEF: FÖRL PRIVAT- UND KÖRPERSCHAFTS- WALD		Nr. 655
1. Name des Programms	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privatwald und Körperschaftswald (FöRL Privat- und Körperschaftswald)	
2. Förderziel und Zwecksetzung		
<p>Diese Richtlinie ersetzt die bisherigen beiden Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privatwald und für den Körperschaftswald. Das Land gewährt Zuwendungen für die Unterstützung einer beständigen Entwicklung der Forstwirtschaft, um diese im Hinblick auf die Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere für das Klima, die Reinhaltung der Luft, den Wasserhaushalt, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung sowie seines volkswirtschaftlichen Nutzens sachkundig zu betreuen, nachhaltig zu fördern und durch Maßnahmen der Strukturverbesserung zu stärken. Ziel der Förderung ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Schaffung von Grundlagen für die Umsetzung einer naturnahen Waldbewirtschaftung, • die Entwicklung stabiler, standortangepasster Wälder unter Berücksichtigung der ökologischen und ökonomischen Leistungsfähigkeit sowie des Klimawandels, • die Herstellung einer standortgemäßen, klimaangepassten Baumartenmischung und die Sicherung der Stabilität und Vitalität der Bestände, • die Wiederherstellung und Erhaltung der Filter-, Puffer- und Speicherfunktionen der Waldböden und damit die Sicherung der Stabilität des Waldes, • die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur, um unzureichend erschlossene Waldgebiete für eine nachhaltige Bewirtschaftung, zur Prävention sowie Bewältigung von Schadensereignissen und für die Erholung suchende Bevölkerung zugänglich zu machen, • die Unterstützung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse bei der Professionalisierung des Geschäftsbetriebes, um eine flächendeckende nachhaltige Waldbewirtschaftung zu unterstützen, • die Waldmehrung durch Aufforstung aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausscheidender oder brachliegender Flächen unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege. <p>Die Richtlinie gliedert sich in vier Förderbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturnahe Waldbewirtschaftung • Forstwirtschaftlicher Wegebau • Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse • Erstaufforstung und Einkommensverlustprämie 		
3. Antragsberechtigte/Zuwendungsempfänger		
<p>Der Kreis der Zuwendungsempfänger ist abhängig vom Fördergegenstand und umfasst u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> • natürliche und juristische Personen des Privatrechts, • Waldgenossenschaften nach dem Gemeinschaftswaldgesetz, • Waldwirtschafts-Genossenschaften nach dem Landesforstgesetz, • Genossenschaften nach dem Genossenschaftsgesetz und Eigentümergemeinschaften nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, • Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts eigener Art, 		

<ul style="list-style-type: none"> privatrechtliche Einrichtungen und juristische Personen des öffentlichen Rechts, Kreise und kreisfreie Städte als Träger gemeinschaftlicher Maßnahmen im Körperschafts- und Privatwald. 			
4. Bewerbungs- bzw. Einreichungsfristen	Alle Maßnahmen stehen unter dem Vorbehalt, dass diese zu unterschiedlichen Zeitpunkten förderfähig sind und insgesamt oder einzeln oder für Teile des Landes durch gesonderten Erlass des für Forstwirtschaft zuständigen Ministeriums befristet in bzw. außer Kraft gesetzt werden können. Die jeweils geltenden Erlasse sind auf der Internetseite des Landesbetriebes Wald und Holz NRW abrufbar (www.wald-und-holz.nrw.de/foerderung).		
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung, Zuwendungsart	Die Höhe der Förderung ist abhängig vom Fördergegenstand. Für Antragsteller des Körperschaftswaldes beträgt die Bagatellgrenze bei allen Maßnahmen 12 500 Euro. Für anerkannte Religionsgemeinschaften, Forstbetriebsverbände, Waldwirtschaftsgenossenschaften und Waldgenossenschaften nach dem Gemeinschaftswaldgesetz und andere Zuwendungsempfänger beträgt die Bagatellgrenze: <ul style="list-style-type: none"> 2 500 Euro bei Maßnahmen nach dem Förderbereich „Wegebau“, 1 000 Euro für den gesamten Bewilligungszeitraum für Einkommensverlustprämien nach dem Förderbereich „Erstaufforstung“, 500 Euro bei allen übrigen Maßnahmen. 		
6. Verfahren, formale Regelungen zur Antragsstellung			
Der Zuwendungsantrag ist auf einem vom Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen vorgegebenen Vordruck beim örtlich zuständigen Regionalforstamt einzureichen. Sofern verfügbar, kann die Antragstellung auch im Rahmen eines online-basierten Antragsverfahrens erfolgen. Bewilligungsbehörde ist der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen.			
7. Fördermittelgeber	Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW		
8. Projektträger/ Ansprechpartner	<u>Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen</u> Telefon: 0251 / 91797 - 0 E-Mail: info@wald-und-holz.nrw.de Webseite: www.wald-und-holz.nrw.de		
9. Weitere Informationen			
Die Förderrichtlinie finden Sie hier: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=21217&ver=8&val=21217&sq=0&menu=0&vd_back=N . Weitere Informationen, die Erlasse sowie Vordrucke finden Sie hier .			
COMPASS Information und Kontaktdaten beim Region Köln/Bonn e.V.	<table border="0"> <tr> <td>Tim Strerath strerath@region-koeln-bonn.de 0221 / 925 477 61</td> <td>Lisa Beisheim beisheim@region-koeln-bonn.de 0221 / 925 477 55</td> </tr> </table>	Tim Strerath strerath@region-koeln-bonn.de 0221 / 925 477 61	Lisa Beisheim beisheim@region-koeln-bonn.de 0221 / 925 477 55
Tim Strerath strerath@region-koeln-bonn.de 0221 / 925 477 61	Lisa Beisheim beisheim@region-koeln-bonn.de 0221 / 925 477 55		

Hinweis: Der Region Köln/Bonn e.V. als Herausgeber des Steckbriefs lässt größtmögliche Sorgfalt in der Zusammenfassung der Inhalte zu Förderprogrammen und -aufrufen Dritter walten. Für die Richtigkeit der aufgeführten Daten besteht keine Gewähr. Es wird auf die angegebenen Quellen verwiesen.